

den kann oder wenn sich während einer Verwaltungssektion Anhaltspunkte für Tötung durch fremde Hand ergeben.

Unter Verwaltungssektionen sind Leichenöffnungen zu verstehen, die auf der Grundlage der Anordnung über die ärztliche Leichenschau durch die Abteilung Gesundheitswesen verfügt werden, beispielsweise bei ungeklärter Todesursache, bei Selbstmord, bei Totgeborenen oder bei Verstorbenen unter einem Jahr, bei tödlich Verunglückten, bei verstorbenen Schwangeren, bei Tod infolge einer Geschwulsterkrankung oder einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit. Verwaltungssektionen werden von Fachärzten für pathologische Anatomie oder gerichtliche Medizin vorgenommen, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bezirksarztes auch von anderen Fachärzten, sofern diese auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahren sind (§§ 8 ff. der AO über die ärztliche Leichenschau vom 4.12.1978, GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

Die Leichenöffnung wird im Beisein des Staatsanwalts von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dabei sieht § 45 Abs. 1 im Interesse einer unvoreingenommenen Untersuchung ausdrücklich vor, daß Ärzten, die den Verstorbenen während einer dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, die Leichenöffnung nicht übertragen werden darf. Da der behandelnde Arzt in vielen Fällen wertvolle Hinweise aus der Krankheitsgeschichte des Verstorbenen geben kann, kann ihn der Staatsanwalt auffordern, der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die Leichenöffnung muß — ebenso wie die Leichenschau — einwandfreies und erschöpfendes Material für die Beantwortung aller Fragen ergeben, die künftig auftreten können. Aus diesem Grunde muß ein genaues, ausführliches Protokoll angefertigt werden, das alle wesentlichen Wahrnehmungen, Feststellungen und ärztlichen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Zustandes und der Beschaffenheit der Leiche, des Todeszeitpunktes, der Todesursache zu enthalten hat. Bei unbekanntem Toten müssen darüber hinaus — neben fotografischen Aufnahmen der Leiche — alle Merkmale mit angegeben werden, die einer späteren Identifizierung dienlich sein können.<sup>16</sup>

Entsteht erst nach Bestattung eines Verstorbenen der Verdacht, daß eine strafbare Handlung Todesursache gewesen sein könnte, kann der Staatsanwalt zum Zwecke ihrer Besichtigung oder Öffnung die Ausgrabung der Leiche anordnen; bei eingäscherten Leichen kann deren Urne geöffnet werden (§ 45 Abs. 2).

In allen Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (d. h. durch Unfall, Selbstmord oder fremde Hand), ist die Bestattung des Leichnams gemäß § 94 nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig. Eine Feuerbestattung bedarf einer ausdrücklichen staatsanwaltshaftlichen Genehmigung. Der Staatsanwalt wird diese nur erteilen, wenn die Todesursache eindeutig geklärt und der Tote zudem identifiziert ist. Die genannten Grundsätze gelten auch, wenn die Todesart eines Menschen nicht aufgeklärt ist oder die Leiche eines Unbekannten gefunden wird.

#### 7.6.6.

##### Die Durchsuchung

Die Durchsuchung ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme, die darauf gerichtet ist, Personen ausfindig zu machen und zu ergreifen, Beweismaterial aufzufinden und zu beschlagnahmen oder Gegenstände einzuziehen.

Die Durchsuchung kann auch auf die Auffindung vermißter Personen gerichtet sein, z. B. bei Kindesentführung. Auf diese Fälle sind die §§ 108 ff. analog anzuwenden. Unter Beweismaterial in diesem Sinne sind Beweisgegenstände und Aufzeichnungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Ziff. 4 zu verstehen. Ebenso sind auch Leichen hierunter zu erfassen.

Nach dem *Durchsuchungsgegenstand* wird die körperliche Durchsuchung (Leibesvisitation), die Sachdurchsuchung (z. B. von Gepäckstücken, Handtaschen, Kraftfahrzeugen) und die Durchsuchung von Räumlichkeiten und Grundstücken (z. B. von Wohnungen, Wohnzelten, Dienst- und Arbeitsräumen, Läden, Hotels, Gaststätten, Schuppen, Häusern, Schiffen, Bootskabinen sowie von umfriedeten Grundstücken) unterschieden. Alle weiteren Durchsuchungen, z. B. die des

<sup>16</sup> Vgl. H.-J. Schulz, Die Untersuchung unnatürlicher Todesfälle, Berlin 1965.